

Satzung des Fernschachbundes Thüringen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Fernschachbund Thüringen" (Kurzform: FSB-TH). Der Sitz des Vereins ist Kindelbrück.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des FSB-TH ist die Förderung des Fernschachspiels im Freistaat Thüringen. Dabei findet die Definition des Fernschachs durch den Deutschen Fernschachbund e.V. Anwendung.

Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der FSB-TH

- auf dem Gebiet des Freistaat Thüringen für das Fernschachspiel wirbt,
- die Interessen der Spielerinnen und Spieler aus Thüringen bündelt und bei Bedarf vertritt,
- Fernschachmeisterschaften und Pokalturniere auf Landesebene organisiert und durchführt. Diese Veranstaltungen sollen grundsätzlich elektronisch und möglichst in Partnerschaft mit dem Deutschen Fernschachbund e.V. durchgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erwerben können ausschließlich natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen haben. In Zweifelsfällen ist der Hauptwohnsitz mit geeigneten Mitteln zu bestätigen. Im Falle des Verzuges in ein anderes Bundesland oder in das Ausland bleibt die Mitgliedschaft auf Wunsch erhalten, es erlischt aber für die Zeit der Abwesenheit das Recht zur Teilnahme an den Fernschachturnieren des FSB-TH.

(2) Die Mitgliedschaft bedarf der Anmeldung unter Nutzung eines Formulars online; sie kann auch mittels elektronischer Post erfolgen.

(3) Zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft bedarf es der Bestätigung durch den Vorstand des FSB-TH.

(4) Der Eintritt und der Austritt sind jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Vorstand des FSB-TH gemeldet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der FSB-TH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzmittel

Der FSB-TH finanziert sich allein aus freiwilligen Zuwendungen, Einnahmen aus Sponsoring sowie aus Startgeldern zu Landes-Fernschachmeisterschaften und Landes-Fernschachpokalturnieren.

§ 6 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen mittels elektronischer Post. Dabei werden den stimmberechtigten Mitgliedern alternativ das zustimmende und das ablehnende Votum eröffnet. Die Stimmabgabe mit dem Inhalt „ja“ drückt die Zustimmung zur Wahl und die Stimmabgabe mit dem Inhalt „nein“ die Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers aus. Eine gültige Stimmabgabe ohne einen der beiden genannten Inhalte wird als Enthaltung gewertet.

(2) Gewählt ist, wer mehr Zustimmungen als Ablehnungen auf sich vereinigt hat. Gibt es mehrere Bewerber auf ein Amt, so entscheidet die Zahl der jeweils abgegebenen Zustimmungen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt auch diese zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist derjenige Bewerber gewählt, der dem FSB-TH am längsten ununterbrochen angehört.

(3) Wählbar ist, wer dem FSB-TH mindestens seit drei Monaten ununterbrochen angehört.

(4) Hat ein Mitglied den Vorstand des FSB-TH nicht über wichtige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unterrichtet, gehen hieraus resultierende Nachteile im Zusammenhang mit Wahlen zu Lasten dieses Mitglieds. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine eingetretene Änderung einer E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt worden ist.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des FSB-TH werden vom Gesamtvorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Unabweisbare Auslagen werden unter strenger Auslegung der Unabweisbarkeit erstattet, sofern die hierfür erforderlichen Finanzmittel vorhanden sind und diese nicht zwingend durch andere Bedarfe zur Erfüllung des Vereinszwecks gebunden sind.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gemeinsamen Wahlgang jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls keine Wahl stattfinden kann, bleibt der amtierende Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(4) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des FSB-TH. Er bereitet die Mitgliederversammlung des FSB-TH vor und führt deren Beschlüsse aus.

(5) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein nach außen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung des FSB-TH ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des FSB-TH einzuberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mittels elektronischer Post statt. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt an alle Mitglieder mittels elektronischer Post und zusätzlich mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin auf der Website des FSB- TH.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

(5) Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Versammlungsleiter anzufertigen und von diesem sowie vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer zu bestätigen. Die Bestätigung mittels elektronischer Post gilt als Unterschrift..

(7) Hat ein Mitglied den Vorstand des FSB-TH nicht über wichtige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unterrichtet, gehen hieraus resultierende Nachteile im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu Lasten dieses Mitglieds. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine eingetretene Änderung einer E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt worden ist.

§ 9 Beitragsregelung

Der FSB-TH erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 10 Haftung

Der FSB-TH haftet nur in Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister des FSB-TH erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von einem Kassenprüfer geprüft. Die Wahlperiode des von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.

§ 12 Auflösungsfall

Bei einer Auflösung des FSB-TH oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem Deutschen Fernschachbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - im Sinne der Vereinsbestrebungen - zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 27.11.2010 in Kraft. Sie wird den Mitgliedern auf der Website des FSB-TH dauerhaft bekannt gemacht.